

lager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem benarteten Laden oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

§ 57. [48.] Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Auftrages zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Auftrage zu zeichnen.

§ 58. [53.] Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Sechster Abschnitt. Handlungsgehülfe und Handlungslehrlinge.¹

§ 59. [57.] Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste² gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehülfe),

¹ RG 6/7. 04 betz. die Kaufmannsgerichte (Nahrung XXVI).

² RG 68 612 (W. I). Eine Vergütung gilt als käuflichweilend vorliegend, wenn die Dienstleistung dem Anstellenden nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Vertrag, so kann der Verpflichtete für die in Folge des Vertrags nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er in Folge des Nichtbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

625. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Theiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Theil unersichtlich widerspricht.

629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

88D 154 W. 1. Die Bestimmungen der §§ 106 bis 130a, 130e bis 130m haben auf Gehülfe und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 118b sowie, vorbehaltlich des § 130g W. 1 und der §§ 129h, 1301, 130m, die Bestimmungen der §§ 130a bis 130e auf Gehülfe und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

105b W. 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfe, Lehrlinge und Arbeiter